

**AUFSTELLUNG DER VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLÄNE
„PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE WEYER I“ UND „PHOTOVOLTAIK-
FREIFLÄCHENANLAGE WEYER II“
DER GEMEINDE GOCHSHEIM**

GEMEINDETEIL WEYER

Parallelverfahren mit 13. Änderung des Flächennutzungsplans
im Gemeindeteil Weyer

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG mit gleichzeitiger BEHÖRDENBETEILIGUNG

STELLUNGNAHMEN

von im Rahmen der Verfahrensschritte der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu oben genannter Bauleitplanung.

Dauer der öffentlichen Auslegung: 15. März bis 16. April 2021.

A BETEILIGTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (LISTE):

- 01 Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 02 Landratsamt – Kreisbauamt, Schweinfurt
- 03 Landratsamt - Untere Immissionsschutzbehörde, Schweinfurt
- 04 Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde, Schweinfurt
- 05 Landratsamt – Kreisbrandrat, Schweinfurt
- 06 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen
- 07 Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg
- 08 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 09 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- 10 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- 11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt
- 12 Bayerischer Bauernverband Unterfranken, Würzburg
- 13 Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken -, Bayreuth
- 14 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
- 15 Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 17 Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg
- 18 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg
- 19 Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- 20 Unterfränkische Überlandzentrale, Lülsfeld
- 21 Bayernwerk AG Netzcenter Schweinfurt
- 22 Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen
- 23 Ferngas Nordbayern, PLEdoc, Essen
- 24 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Schweinfurt
- 25 Fernstraßenbundesamt, Leipzig

B BETEILIGTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN:

- 01 Landratsamt – Kreisbrandrat, Schweinfurt
- 02 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 03 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- 04 Bayerischer Bauernverband Unterfranken, Würzburg
- 05 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
- 06 Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg
- 07 Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- 08 Bayernwerk AG Netzcenter Schweinfurt
- 09 Fernstraßenbundesamt, Leipzig

C BETEILIGTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DIE EINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN:

C1 STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

- 01 Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde, Schweinfurt
- 02 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen
- 03 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- 04 Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken -, Bayreuth
- 05 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 06 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg
- 07 Unterfränkische Überlandzentrale, Lülsfeld
- 08 Ferngas Nordbayern, PLEdoc, Essen

Die einzelnen Stellungnahmen sind aus [Anlage 1](#) ersichtlich.

C1 STELLUNGNAHMEN MIT BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

- 01 Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 02 Landratsamt – Kreisbauamt, Schweinfurt
- 03 Landratsamt - Untere Immissionsschutzbehörde, Schweinfurt
- 04 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt
- 05 Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg
- 06 Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen
- 07 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Schweinfurt
- 08 Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg

Die einzelnen Stellungnahmen sind aus [Anlage 2](#) ersichtlich.

D BÜRGER DIE EINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

Entfällt; es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

E STELLUNGNAHME DES LANDRATSAMTES:
(HOCHBAUAMT – SACHGEBIET 40.3 RECHTSAUFSICHT)

3 Schreiben vom 15.04.2021

Die Schreiben sind aus **Anlage 3** ersichtlich.

Bergrheinfeld, 03. Mai 2021 Büro peichl ortsplanung

ANLAGE 1



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Gemeinde Gochsheim
97469 Gochsheim

Auskunft erteilt Ihnen

Herr Hertlein

Unser Zeichen/ Kassenzzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

42.2-173

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

bernd.hertlein@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 -586

Telefax: 09721 / 55 - 78586

Zi.-Nr.: 281

Datum: 15.04.2021

Vollzug des Baugesetzbuches;

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer;
zum Schreiben des Büros Peichl. vom 11.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt hat gegen die aktuelle Planung in der Fassung vom 05.02.2021 keine Einwände. Die Belange des Naturschutzes wurden angemessen in die Planung eingearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Hertlein



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Peichl.Ortsplanung
Balth.-Neumann-Str. 60
97493 Bergrheinfeld

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Sachgebiet
Unsere Zeichen

11.03.2021
Regionaler Planungsverband
RPV-616

Kontakt
Telefonnummer
Faxnr.
E-Mail-Adresse

Tobias Seufert
0971/801-4090
0971/801-774090
rpv@kg.de

Datum 16.03.2021

**Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Gochsheim, GT Weyer, Landkreis Schweinfurt
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Regionalplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Main-Rhön (RP3) hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 14.08.2020 zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung genommen. Es werden weiterhin keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen


Seufert
Geschäftsstelle RPV



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Mainberger Straße 14 • 97422 Schweinfurt

Peichl Ortsplanung
Balthasar-Neumann-Straße 60
97493 Bergheinfeld

Name
Schneider
E-Mail
poststelle@adbv-sw.bayern.de
Telefon
09721 20938-37
Telefax
09721 20938-60

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen. Unsere Nachricht vom
VM 2323/18/023-04

Datum
9. April 2021

Gemeinde Gochsheim, Gemarkung Weyer: Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans hier: Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt hat keine Anregungen oder Einwendungen in Bezug auf oben genannte Bauleitplanungen.

Eigene Planungen oder sonstige Maßnahmen bestehen von unserer Seite zur Zeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider

4a

Regierung von Oberfranken

Bergamt Nordbayern



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

peichl ortsplanung
Balthasar-Neumann-Straße 60
97493 Bergtheim

11.03.2021
ROF-SG26-3851.1-3-1330-4
Ella Meserth
(0921) 604-1385
(0921) 604-4385
M 101
Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

01.04.2021

Datum

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 13. Änderung des Flächennutzungsplans; Gemeinde Gochsheim

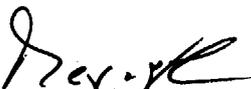
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
NEU ab 06.04.2021:
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Mit freundlichen Grüßen


Meserth

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg





Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

peichl ortsplanung
Balthasar-Neumann-Straße 60
97493 Bergtheim

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht
11.03.2021
ROF-SG26-3851.1-3-1328-4
Unser Zeichen
Ansprechpartner
Ella Meserth
Telefon
(0921) 604-1385
Telefax
(0921) 604-4385
Zimmer
M 101
E-Mail
Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de
01.04.2021
Datum

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I"; Gemeinde Gochsheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Meserth

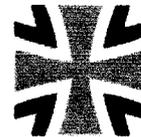
Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
NEU ab 06.04.2021:
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg





5

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Peichl Ortsplanung
Balthasar-Neumann-Straße 60
97493 Bergtheimfeld

Nur per E-Mail peichl.ortsplanung@t-online.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-VI-194-21	Herr Golinski	0228 5504- 4589	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	11.03.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF **Gemeinde Gochsheim, Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“amp; und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ 13. Änderung des Flächennutzungsplan**
Von: "Peichl Ortsplanung" <peichl.ortsplanung@t-online.de> 11.03.2021 08:22 Uhr
An: "TÖB

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 11.03.2021 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Golinski

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4589
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Betreff: Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans – Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 B...

Von: <Karl-Heinz.Puelz@telekom.de>

Datum: 11.03.2021, 12:43

An: <peichl.ortsplanung@t-online.de>

Ihr Schreiben vom 11.03.2021

Gemeinde Gochsheim – Gemeindeteil Gochsheim: Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer

Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) gleichzeitig mit Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) – Koppelung gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer

haben wir keine Einwände.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Pülz

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Süd

Dipl. Ing. (FH) Karl-Heinz Pülz

PTI 14, Referent Team Betrieb1

Memmeldorfer Str. 209a, 96052 Bamberg

+49 951 88-7140 (Tel.)

+49 171 5639235 (Mobil)

E-Mail: karl-heinz.puelz@telekom.de

www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



Betreff: AW: Gemeinde Gochsheim: Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans – Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2

Von: Dittmann Marcus <marcus.dittmann@uez.de>

Datum: 08.04.2021, 14:32

An: "Peichl Ortsplanung (peichl.ortsplanung@t-online.de)" <peichl.ortsplanung@t-online.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben keine weiteren Hinweise zu unserer Stellungnahme vom 09.09.2020 zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“, sowie der gleichzeitigen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim im OT Weyer.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Dittmann

Staatl. gepr. Elektrotechniker

Bereich Netze

Team Netzplanung/Netzprojekte

Anschlüsse Groß- und Individualkunden

ÜZ Mainfranken

Schallfelder Str. 11, 97511 Lülsfeld

Tel. 09382/604 - 271



PLEDOC

Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Peichl Ortsplanung
Wolfgang Peichl
Balthasar-Neumann-Straße 60
97493 Bergtheimfeld

zuständig Britta Hansen
Durchwahl 0201/3659-221

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	11.03.2021	FG	20210302927	15.03.2021

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim; Hier: Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) gleichzeitig mit Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) – Koppelung gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020





egende

-  Pipeline
-  Trasse GasLINE
-  Stromkabel OGE
-  Nachrichtentechnik OGE
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrange

400 m

PLEDOC Gladbecker Str. 40
Energie-Service-Gesellschaft mbH
45326 Essen

Vorgang: 20210302927

Erstellt: 15.03.2021

© 2021 PleDoc Energie-Service-Gesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten. PleDoc ist ein eingetragenes Warenzeichen der PleDoc Energie-Service-Gesellschaft mbH.

PLEDOC
 Gladbecker Str. 4C
 45326 Essen

Ein Unternehmen der OGE

Vorgang: 20210302927

Erstellt: 15.03.2021

egende

Pipeline

Trasse GasLINE

Stromkabel OGE

Nachrichtentechnik OGE

Korrosionsschutzanlage

Anfrane





Qu.

ST2277

ST2277

egende

-  Pipeline
-  Trasse GasLINE
-  Stromkabel OGE
-  Nachrichtentechnik OGE
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrane

PLEDOC Gladbecker Str. 40
E.ON Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang: 20210302927

Erstellt: 15.03.2021



egende

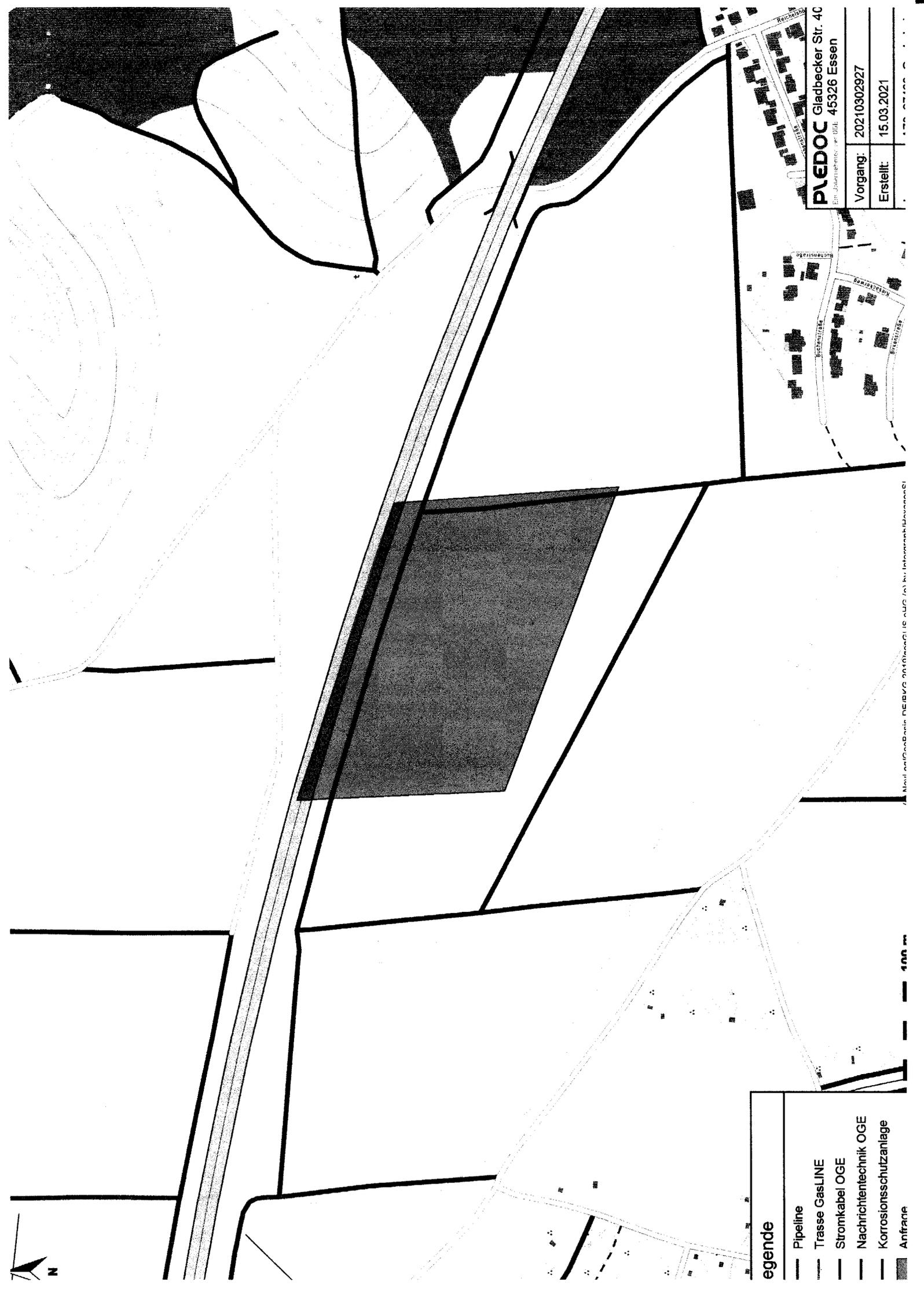
-  Pipeline
-  Trasse GasLINE
-  Stromkabel OGE
-  Nachrichtentechnik OGE
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrane

400 m

© 2021 PLEDOC GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Die Abbildung ist eine schematische Darstellung und ist nicht maßstabgetreu.

PLEDOC Gladbecker Str. 40
Ein Unternehmen der OGE

Vorgang:	20210302927
Erstellt:	15.03.2021



ANLAGE 2



Peichl Ortsplanung
Balth-Neumann.-Str. 60
97493 Bergtheim

per E-Mail (peichl.ortsplanung@t-online.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
11.03.2021	24-8314.1308-11-26-4 (BP I) 24-8314.1308-11-27-4 (BP II) 24-8314.1308-11-2-34 (FP) Frau Hüben	380-1391 sarina.hueben@reg-ufr.bayern.de	380-2391	394	16.03.2021

**Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Gochsheim, GT Weyer, Landkreis Schweinfurt
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 14.08.2020 Az. 24-8314.1308-11-26-2, 11-27-2 und 11-2-27 zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung genommen und dabei keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Auch gegen die nunmehr vorliegenden geänderten, um externe Ausgleichsflächen ergänzten, Bauleitplanentwürfe werden keine Einwendungen erhoben.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Postfachadresse den	Hausadresse	Dienstgebäude	Telefon (09 31) 3 80 - 00	Sie erreichen uns in
Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1 H6 = Hörleingasse 1 AN = Alfred-Nobel-Str. 20	Fax (09 31) 3 80 - 22 22 E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	Kernzeiten Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung BIC: BYLADEM33 IBAN: DE75700500000001190315	Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubastraße			

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der o.g. Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hüben



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Brigitte Pfeifer

Unser Zeichen/ Kassenzzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

FLNPL 13. Änd.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gemeinde Gochsheim

Gochsheim

E-Mail:

brigitte.pfeifer@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 565

Telefax: 09721 / 55 – 78 565

Zi.-Nr.: 262

Datum: 30.03.2021

**Vollzug der Baugesetze;
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim**

Stellungnahme 40.2 Technik

Die Unterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (Stand 05. Februar 2021) wurden fachtechnisch überprüft.

Folgendes ist festzustellen:

1. Es wird gebeten die Ausgleichsflächen der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaikfreiflächenanlage Weyer I“ und „Weyer II“ den Gemarkungen Gochsheim und Weyer als zu ändernde Geltungsbereiche aufzunehmen.
2. Es wird um Ergänzung des Verlaufes der 20-KV-Leitung gebeten. Sowie der entsprechenden Planzeichendarstellung ob diese unter- oder oberirdisch geführt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Pfeifer

Hausanschrift
Landratsamt

Kontakt
Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0

Öffnungszeiten
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Schweinfurt-
Haßberge

Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Telefax-Nummer 09721 / 55-337
E-Mail info@lrasw.de
Internet www.landkreis-schweinfurt.de

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarungen sind erwünscht

BIC BYLADEM1KSW
IBAN DE37 7936 0101 0570 0500 06



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Brigitte Pfeifer

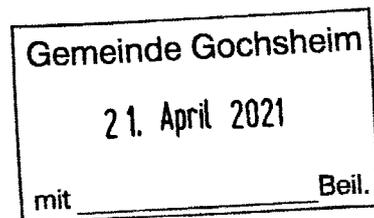
Unser Zeichen/ Kassenzzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gemeinde Gochsheim

Gochsheim



E-Mail:

brigitte.pfeifer@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 565

Telefax: 09721 / 55 – 78 565

Zi.-Nr.: 262

Datum: 30.03.2021

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I“ der Gemeinde
Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer**

Stellungnahme 40.2 Technik

Die Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (Stand: 05. Februar 2021) wurden fachtechnisch überprüft.

Folgendes ist festzustellen:

1. Für die Maßkette der südwestlichen Ausgleichsfläche (• 3 • 7 9 7 • 3 •), wird um Überprüfung und Abstimmung mit den Angaben im VEP gebeten. Eine cm- Genauigkeit ist verzichtbar.
2. Es wird um Ergänzung des Verlaufes der 20-KV-Leitung gebeten. Sowie der entsprechenden Planzeichendarstellung ob diese unter- oder oberirdisch geführt werden soll.
3. Ziff. A1 e
Es wird gebeten die zulässige Größe von Nebenanlagen (Übergabestation, Trafo) zu konkretisieren.

VEP

4. Zaun
Es wird gebeten, die Maßangaben im VEP abzustimmen (ggf. Löschung des Gesamtmaßes im Schemaschnitt). Der obere Abschluss ist in einer Höhe von 1,95 m mit Stacheldraht angegeben. Im Bebauungsplan ist ein Mindestabstand zum Boden von 20 cm angegeben, in der Schemaschnittangabe wird dieser Wert mit „Bodenfreiheit 200 mm“ erfüllt, rechnerisch sind jedoch nur 100 mm vorhanden. In der dazugehörigen Festsetzung ist die Höhe mit „im Mittel mit 2,0 m“, „im Mittel 0,2 m Bodenfreiheit“ angegeben. Es wird empfohlen hier die

Hausanschrift
Landratsamt

Kontakt
Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0

Öffnungszeiten
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Schweinfurt-
Haßberge

Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Telefax-Nummer 09721 / 55-337
E-Mail info@lrasw.de
Internet www.landkreis-schweinfurt.de

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarungen sind erwünscht

BIC BYLADEM1KSW
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

Werte des Bebauungsplanes mit „insgesamt max. 2,20 m“ und „Bodenfreiheit mind. 0,20 cm“ zu übernehmen.

5. Es wird um Einzeichnung der Baugrenzen gebeten.
6. Es wird gebeten, die Ausmaße der Übergabestation im VEP dazustellen.
7. Es wird gebeten, die 20- KV-Leitung zu konkretisieren (s. Ziff. 2 dieser Stellungnahme).

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Pfeifer



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Brigitte Pfeifer

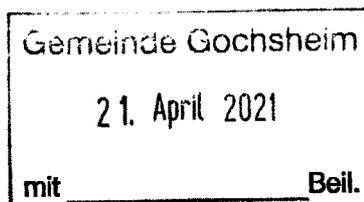
Unser Zeichen/ Kassenzzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

Gemeinde Gochsheim

Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gochsheim



E-Mail:

brigitte.pfeifer@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 565

Telefax: 09721 / 55 – 78 565

Zi.-Nr.: 262

Datum: 30.03.2021

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer**

Stellungnahme 40.2 Technik

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (Stand 05.Februar 2021) wurden fachtechnisch überprüft.

Folgendes ist festzustellen:

1. Für die Maßkette der südlichen Ausgleichsfläche ($\bullet 3 \cdot 8,86 \cdot 3 \bullet$), wird um Überprüfung und Abstimmung mit den Angaben im VEP gebeten. Eine cm- Genauigkeit ist verzichtbar.
2. Es wird um Ergänzung des Verlaufes der 20-KV-Leitung gebeten. Sowie der entsprechenden Planzeichendarstellung ob diese unter- oder oberirdisch geführt werden soll.
3. Ziff. A1 d
Lt. Stellungnahme der Autobahndirektion besteht die Zustimmung für eine befristete Aufstellung der Anlagen im Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand. Dieser ist im Bebauungsplan nicht eingezeichnet. Im VEP ist der Fahrbahnrand eingezeichnet, der Abstand der Anlagen beträgt jedoch nur 17 m. Es wird um Überprüfung gebeten.
4. Ziff. A1 f
Es wird gebeten die zulässige Größe von Nebenanlagen (Übergabestation, Trafo) zu konkretisieren.
5. Eine der Ausgleichsflächen befindet sich auf dem Gebiet der Gemarkung Gochsheim. Es wird ggf. um Überprüfung des Plantitels gebeten.

Hausanschrift
Landratsamt

Kontakt
Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0

Öffnungszeiten
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Schweinfurt-
Haßberge

Schweinfurt
Schrammetraße 1
97421 Schweinfurt

Telefax-Nummer 09721 / 55-337
E-Mail info@lrasw.de
Internet www.landkreis-schweinfurt.de

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarungen sind erwünscht

BIC BYLADEM1KSW
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

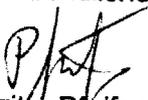
VEP

6. Zaun

Es wird gebeten die Maßangaben im VEP abzustimmen (ggf. Löschung des Gesamtmaßes im Schemaschnitt). Der obere Abschluss ist in einer Höhe von 1,95 m mit Stacheldraht angegeben. Im Bebauungsplan ist ein Mindestabstand zum Boden von 20 cm angegeben, in der Schemaschnittangabe wird dieser Wert mit „Bodenfreiheit 200 mm“ erfüllt, rechnerisch sind jedoch nur 100 mm vorhanden. In der dazugehörigen Festsetzung ist die Höhe mit „im Mittel mit 2,0 m“, „im Mittel 0,2 m Bodenfreiheit“ angegeben. Es wird empfohlen hier die Werte des Bebauungsplanes mit „insgesamt max. 2,20 m“ und „Bodenfreiheit mind. 0,20 cm“ zu übernehmen.

7. Es wird um Einzeichnung der Baugrenzen gebeten.
8. Es wird gebeten, die Ausmaße der Übergabestation im VEP dazustellen.
9. Es wird gebeten, die 20- KV-Leitung zu konkretisieren (s. Ziff. 2 dieser Stellungnahme).

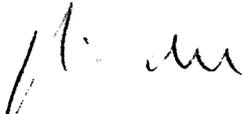
Mit freundlichen Grüßen


Brigitte Pfeifer

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil
Weyer (in der Fassung vom 05.02.2021)**

Stellungnahme

Gegenüber der mit Stellungnahme vom 08.09.2020 beurteilten Planung wurden in der nun vorliegenden Planfassung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Auf diese Stellungnahme wird deshalb verwiesen.



Riedel

BRin

Landratsamt Schweinfurt
Sg. 40.3 Immissionsschutz/
Umweltschutzingenieure

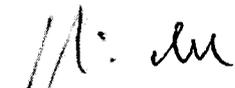
Schweinfurt, den 08.09.2020

Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil
Weyer (in der Fassung vom 24.02.2020)

Stellungnahme

Die Gemeinde beabsichtigt nördlich und nordwestlich von Weyer entlang der Bundesautobahn A 70 eine Sonderbaufläche Solarenergiegewinnung auszuweisen. Der kürzeste Abstand zum Ortsrand von Weyer, der in diesem Bereich mit der Wohnnutzung eines WA-Gebietes bebaut ist, beträgt ca. 200 m.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Art der Solarenergiegewinnung, die in den Planungsgebieten vorgesehen ist, nicht zu erheblichen Belästigungen in der Wohnnutzung führen darf. An möglichen Belästigungen wären z.B. Blendung und Lärm durch technische Einrichtungen zu nennen.


Riedel
BRin

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I“ der Gemeinde
Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (in der Fassung vom 05.02.2021)**

Stellungnahme

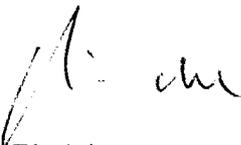
Der Bebauungsplan wurde erstmals mit Stellungnahme vom 08.09.2020 aus der Sicht des Immissionsschutzes beurteilt.

In der nun vorliegenden Planfassung wurden in die Begründung Aussagen zu eventuell möglichen wesentlichen Auswirkungen der Planung aufgenommen.

Zur Beurteilung einer möglichen Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A70 und der Bewohner des benachbarten Wohngebietes von Weyer wurde ein entsprechendes fachtechnisches Gutachten der Begründung beigelegt. Das Gutachten, das in seinen Ausführungen plausibel und nachvollziehbar ist, kommt zu dem Ergebnis, dass keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen zu erwarten sind.

Des Weiteren wurde bezüglich möglicher Lärmeinwirkungen eine Stellungnahme der Fa. Suntec der Begründung beigelegt. Das darin genannte Datenblatt zu den Geräuschen eines Wechselrichters oder der Trafostation lagen jedoch nicht bei. Nachdem die Wechselrichter voraussichtlich in unmittelbarer Nähe der Autobahn und die Trafostation ebenfalls am nördlichen Rand des Planungsgebietes vorgesehen sind, sind keine erheblichen Lärmbelästigungen in der nächstgelegenen Wohnbebauung zu erwarten.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind keine weiteren Feststellungen veranlasst.



Riedel

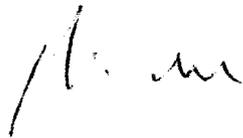
BRin

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ der Gemeinde
Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (in der Fassung vom 05.02.2021)**

Stellungnahme

Der Bebauungsplan wurde erstmals mit Stellungnahme vom 08.09.2020 aus der Sicht des Immissionsschutzes beurteilt.

In der nun vorliegenden Planfassung wurden in die Begründung Aussagen zu eventuell möglichen wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A70 und die Bewohner des benachbarten Wohngebietes von Weyer aufgenommen. Zu der in südwestlicher Richtung gelegenen Dauergartenanlage wurden jedoch keine Aussagen getroffen. Diesbezüglich wird deshalb auf die Erstbeurteilung verwiesen.



Riedel

BRin

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ der Gemeinde
Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (in der Fassung vom 24.02.2020)**

Stellungnahme

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Solarenergiegewinnung und der Art der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen. Die Photovoltaikanlage besteht aus Modulen auf Montagegestelle. Die Module sind mit einer Neigung nach Süden ausgerichtet.

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar südlich der Bundesautobahn A 70. Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 280 m eine durch Bebauungsplan ausgewiesene Dauergartenanlage des Gemeindeteiles Gochsheim. In südöstlicher Richtung liegt ca. 430 m entfernt der nördliche Ortsrand des Gemeindeteiles Weyer, der mit Wohnhäusern eines durch Bebauungsplan ausgewiesenen WA-Gebietes bebaut ist.

In der Begründung wird unter Ziff. 8 als wesentliche Auswirkungen der Planung ausgeführt, dass die Gemeinde davon ausgeht, dass es durch den Betrieb der Anlage zu keinen unzulässigen Geräuscheinwirkungen auf das benachbarte Wohngebiet kommen wird. Weitere Aussagen zu möglichen Immissionen für die Wohnbebauung und auch für die Dauergartenanlage werden nicht getroffen. Nachdem zwar der Betrieb der Photovoltaikanlage selbst keine Schallemissionen erzeugt, jedoch von Nebenanlagen wie Wechselrichter und Trafos Geräusche ausgehen können, sollte die Aussage zu der Lärmsituation detaillierter erfolgen. Auch zu der Intensität einer möglichen Blendwirkung der Photovoltaikmodule gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen sollte eine Aussage getroffen werden.


Riedel
BRin



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Peichl Ortsplanung
Balth.-Neumann-Str. 60
97493 Bergheinfeld

Name
Daniel Jeschke
Telefon
09721 8087-1231
Telefax
09721 8087-1555
E-Mail
Daniel.Jeschke@aelf-sw.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

Schweinfurt

1584/L2.2

12.04.2021

**Gemeinde Gochsheim – Gemeindeteil Gochsheim: Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer
Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) gleichzeitig mit Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) – Koppelung gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB**

Anlage: Schreiben der Obersten Baubehörde zu Freiflächen PV-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt lehnt die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ sowie „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit paralleler 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

Es handelt sich hier um Ackerland mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Festlegung des Kompensationsfaktors

Der Entwurf der Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ sieht in der aktuellen Fassung für die Fläche der Kategorie I (oberer Wert) einen Kompensationsfaktor von 0,2 vor. Bei der Ausweisung notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Landwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen.

Seite 1 von 3

Mittels eingriffsminimierender Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage kann der Kompensationsfaktor auf 0,1 verringert werden.

In dem zugrundeliegenden Schreiben der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 (IMS IIB5-4112.79-037/09, siehe Anhang) heißt es im Wortlaut unter Punkt 1.3: „*Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßen, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft*“.

Der Kompensationsfaktor für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen inklusive der innerhalb der Zaunanlagen erforderlichen Erschließungs- und Pflegebereiche sowie der Zufahrten und Nebenanlagen ist dementsprechend für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen Weyer I & II **auf 0,1 festzusetzen**.

Der Abschlag vom Kompensationsfaktor lässt sich durch folgende Vermeidungsmaßnahmen begründen:

- Anlage von Randeingrünungen im Osten, Süden und Westen
- Einsaat von autochthonem Saatgut (artenreiches Extensivgrünland/Magerrasen mit einem Kräuteranteil von 30 %; Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) und anschließend extensiver Pflege (Abfuhr des Mähguts oder extensive Beweidung mit Schafen)
- Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein notwendiges Minimum
- Verbot tiergruppenschädigender Bauteile (z.B. Sockelmauern bei Zäunen)

Die vorgesehenen Maßnahmen auf S. 6 der Begründung (Weyer I) sowie auf S. 6 (Weyer II) sind dementsprechend anzupassen und zu ergänzen.

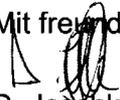
Darüber hinaus sind folgende Forderungen zu berücksichtigen:

1. Die Teilflächen der Grundstücke mit den Flur Nrn. 258 (Weyer I) sowie 264 und 263 (Weyer II) wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
2. Die bereits vorhandenen Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlagen zu nutzen.
3. Die Zufahrt für die Bewirtschafter der anliegenden Flächen darf bei der Errichtung und beim Betrieb in keiner Weise eingeschränkt werden.
4. Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staubentwicklungen bei der Bodenbearbeitung und der Ernte sind entweder hinzunehmen oder es sind von Seiten des Betreibers entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. ausreichender Abstand und/oder Schutzbepflanzungen) vorzunehmen. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten. Zum Schutz von Umstehenden sieht der Gesetzgeber (§ 17 Pflanzenschutzgesetz) Mindestabstände vor, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten sind. Bei Flächenkulturen beträgt dieser Abstand 2 Meter.

5. Die Baumaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass ein Rückbau und eine Wiedernutzung der Fläche als Ackerland jederzeit möglich ist. Gegebenenfalls ist in einem Baugenehmigungsverfahren eine Sicherungsleistung für den Rückbau zu verlangen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



D. Jeschke



ALE Unterfranken • Postfach 55 40 • 97005 Würzburg

Peichl Ortsplanung
Balth.-Neumann-Str. 60
97493 Bergtheimfeld

Name
Philipp Grümpel

Telefon
+49 931 4101-621

Telefax
+49 931 4101-250

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 11.03.2021

Unser Zeichen
LD-B/B1 – G 7517

Würzburg
22.03.2021

Vollzug des Baugesetzbuchs, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim, Gemeindeteil Weyer, i.d.F. vom 05.02.2021,
Landkreis Schweinfurt
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen. Es bestehen demnach keine flurbereinigungs-rechtlichen Bedenken.

Zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ weisen wir auf unsere Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.09.2020 hin (Kurvenradien beim neugeplanten Wirtschaftsweg u. a.).

Die Gemeinde Gochsheim ist Mitglied der Interkommunalen Allianz „Schweinfurter Mainbogen“.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Krüger
Baudirektor



**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe**

Geschäftsleitung

Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, 97490 Poppenhausen/Ufr.

Peichl Ortsplanung
Balthasar-Neumann-Straße 60
97493 Bergheinfeld

97490 Poppenhausen, 14.04.2021
Bergstraße 4

Telefon Zentrale (09725) 700 - 0
Telefon Sachbearbeiter (09725) 700 - 124
Telefax (09725) 700 - 123
E-Mail andre.willacker@rmg-poppenhausen.de
Internet www.rmg-poppenhausen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 11.03.2021

bitte bei Antworten angeben	
Az.:	6.990/0061
Unser Zeichen	Willacker

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Aufstellungen der Bebauungspläne sowie die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir geprüft.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 14.08.2020.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe**


Weing
Geschäftsleiter

Allgemeine Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13 DSGVO bei Erhebung und zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Homepage.

Sparkasse Schweinfurt
BIC: BYLADEMIKSW
IBAN: DE85793501010000000802

Sparkasse Bad Kissingen
BIC: BYLADEMIKIS
IBAN: DE47793510100000034157

Postbank Nürnberg
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE68760100850002196856



**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe**

Geschäftsleitung

Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, 97490 Poppenhausen/Ufr.

Peichl Ortsplanung
Balthasar-Neumann-Straße 60
97493 Bergheinfeld

97490 Poppenhausen, 14.08.2020
Bergstraße 4

Telefon Zentrale (09725) 700 - 0
Telefon Sachbearbeiter (09725) 700 - 124
Telefax (09725) 700 - 123
E-Mail andre.willacker@rmg-poppenhausen.de
Internet www.rmg-poppenhausen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

bitte bei Antworten angeben	
Az.:	6.990/0061
Unser Zeichen	Willacker

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Aufstellungen der Bebauungspläne sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir geprüft.

Die Rhön-Maintal-Gruppe ist nicht direkt betroffen. Die Grundstücke liegen an der Grenze zum Trinkwasserschutzgebiet Weyer. Daher bestehen keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe**

Weinig
Geschäftsleiter

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Schweinfurt



BN, Fischerrain 63, 97421 Schweinfurt

Peichl Ortsplanung
Balth.-Neumann-Str. 60
97493 Bergheinfeld

30.03.2021

Gemeinde Gochsheim – Gemeindeteil Gochsheim: Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer

Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) gleichzeitig mit Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) – Koppelung gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 11.03.2021

Sehr geehrter Herr Peichl,

Anfang September 2020 hat der BUND Naturschutz Schweinfurt seine Stellungnahme zu den Vorhaben PV Weyer I+II abgegeben.

Zur ökologischen Aufwertung der PV-Fläche haben wir u.a. gefordert:

- Extensive Bewirtschaftung der Fläche, zur Förderung der Artenvielfalt / Biodiversität, z.B. durch Beweidung. Kein Mulchen!
- Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden muss verboten werden.

In den Unterlagen finden wir leider keine Auflage „gegen Mulchen“ und kein Verbot des Einsatzes von Düngemitteln, Pestiziden und Herbiziden.

Dies wäre aus ökologischer Sicht sehr wichtig!

Wir bitten, dies zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Edo Günther

1.Vorsitzender BUND Naturschutz Kreisgruppe Schweinfurt

1. Vorsitzender BUND Naturschutz Kreisgruppe Schweinfurt



**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nordbayern

Außenstelle Würzburg

Ludwigkai 4

97072 Würzburg

T +49 931/79 45-0

poststelle-dstwue@abdnb.bayern.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: WD301

Sachbearbeiter:

T +49 931 7945-392

Ruth.Hetterich@autobahn.de

Geschäftsbereich – WD

Die Autobahn GmbH des Bundes · Postfach 5126 · 97001 Würzburg

Peichl Ortsplanung
Balthasar-Neumann-Str. 60
97493 Bergtheim

Würzburg, 20.04.2021

Bundesautobahn A70 Schweinfurt – Bamberg

Gemeinde Gochsheim – Gemeindeteil Gochsheim: Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer

Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) gleichzeitig mit Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) – Koppelung gem. § 4 a Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ hat einen Abstand von ca. 40 m zum befestigten Fahrbahnrand (= Standstreifen) der BAB A70. Die Baugrenze hat einen Abstand von ca. 50 m zum befestigten Fahrbahnrand.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ hat einen Abstand von ca. 10 m zum befestigten Fahrbahnrand (= Standstreifen) der BAB A70. Die Baugrenze hat einen Abstand von ca. 23 m zum befestigten Fahrbahnrand.

Wir wurden bereits im September 2020 am Verfahren beteiligt und haben am 07.09.2020 eine Stellungnahme auf Basis der damals geltenden Grundlagen abgegeben.

Zum 01.01.2021 ging die Verwaltung der Autobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes über. Seit diesem Zeitpunkt ist bei baulichen Maßnahmen innerhalb der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone das Fernstraßenbundesamt zu beteiligen.

Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes, das seit 01.01.2021 für die anbaurechtlichen Belange an Bundesautobahnen zuständig sind, sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) nicht errichtet werden - § 9 Abs. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Begründung:

Nach der EEG 2021 wurde die Größe der geförderten Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen von 110 m auf 200 m ausgedehnt. **Es sind somit keine Gründe ersichtlich, warum die Photovoltaikanlage innerhalb der Anbauverbotszone bis 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A70 errichtet werden soll.** Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG wurden gleichfalls keine Gründe vorgetragen.

Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes sind weiterhin folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

2. Vor Baubeginn ist die 40 m-Bauverbotszone der BAB A70 abzustecken und von der Autobahnmeisterei Knetzgau (Tel.: 09527/9517-330 oder 331) abnehmen zu lassen.
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.
4. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A70 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.
5. Der Anwandweg entlang der Bundesautobahn muss für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei erhalten bleiben.
6. Der Verlauf des Zaunes ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen.
7. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.
8. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

9. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.

10. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.

11. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A70 beeinträchtigen können.

12. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

13. Die Entwässerungsanlagen der BAB A70 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

14. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

15. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Knetzgau (Tel.: 09527/9517-330 oder 331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Knetzgau an der Abnahme zu beteiligen.

16. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Hilfsweise tragen wir vor:

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.

Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.

Falls die Autobahn GmbH mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung der Bebauungspläne betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ava-Sina Das
Abteilungsleitung

i.A. Manfred Hellmann
Abteilungsleitung

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

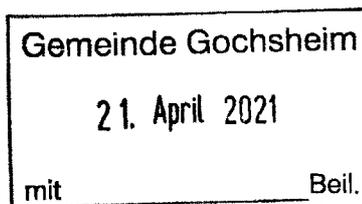
Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
Uni Credit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Landratsamt Schweinfurt Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Gemeinde Gochsheim

97469 Gochsheim



*20 44
in Kopie
an Hr. Peiderl*

Auskunft erteilt Ihnen

Frau Petra Lauber

Unser Zeichen/ Kassenzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

40.4-610/2/2-135

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

petra.lauber@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 540

Telefax: 09721 / 55 – 78 540

Zl.-Nr.: 201 a

Datum: 15.04.2021

Vollzug der Baugesetze;

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer

Anlagen: 1 fachtechnische Stellungnahme des Kreisbauamts
1 fachtechnische Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 05.02.2021) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen der parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ sollten in den Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim mit aufgenommen werden.
Da sich eine der Ausgleichsflächen in der Gemarkung Gochsheim befindet, wäre der Titel der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Lauber

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Frau Petra Lauber

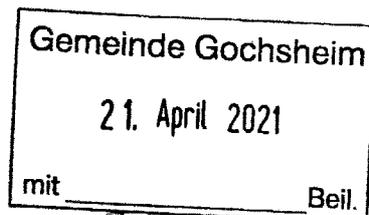
Unser Zeichen/ Kassenzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

40.4-610/2/4-135/2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gemeinde Gochsheim

97469 Gochsheim



E-Mail:

petra.lauber@irasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 540

Telefax: 09721 / 55 – 78 540

Zi.-Nr.: 201 a

Datum: 15.04.2021

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage
Weyer I“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer**

Anlagen: 1 fachtechnische Stellungnahme des Kreisbauamts
1 fachtechnische Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

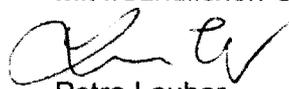
das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 05.02.2021) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. Unter Zeichenerklärung A Festsetzungen wird bei A1, A2 und Pf u.a. erläutert: „... Fläche/n außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans...“. Im Umgriff des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) sind diese Flächen jedoch enthalten und erklärt. Es wird daher um Überarbeitung der genannten Formulierung gebeten.
2. Im Textteil ist unter A 1 d eine Festsetzung bezüglich der Befestigungen für Stellplätze vorgesehen. Weder im Bebauungsplan noch im VEP sind allerdings bislang Stellplätze enthalten. Um Überprüfung wird gebeten.
Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine allgemeine und pauschale Zulassung von Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mangels Rechtsgrundlage nicht festgesetzt werden kann.
3. Der Titel des VEP sollte eine eindeutige Bezugnahme auf den Bebauungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I“ enthalten.
4. Es wird gebeten, den VEP noch um eine Projektbeschreibung zu ergänzen.
5. Mit der Bezeichnung „Projektplan“ unter Teil 1 Ziff. 12 Absatz 1 der Begründung ist offensichtlich der Vorhaben- und Erschließungsplan gemeint. Es wird gebeten, die Bezeichnung der besseren

Übersichtlichkeit halber anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

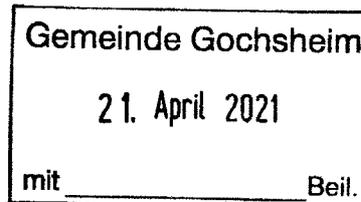


Petra Lauber

Landratsamt Schweinfurt Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Gemeinde Gochsheim

97469 Gochsheim



Auskunft erteilt Ihnen

Frau Petra Lauber

Unser Zeichen/ Kassenzzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

40.4-610/2/4-135/2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

petra.lauber@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 540

Telefax: 09721 / 55 – 78 540

Zi.-Nr.: 201 a

Datum: 15.04.2021

Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer

Anlagen: 1 fachtechnische Stellungnahme des Kreisbauamts
1 fachtechnische Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 05.02.2021) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. Unter Zeichenerklärung A Festsetzungen wird bei A und Pf u.a. erläutert: „... Fläche außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans...“.
Im Umgriff des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) sind diese Flächen jedoch enthalten und erklärt. Es wird daher um Überarbeitung der genannten Formulierung gebeten.
2. Im Textteil ist unter A 1 e eine Festsetzung bezüglich der Befestigungen für Stellplätze vorgesehen. Weder im Bebauungsplan noch im VEP sind allerdings bislang Stellplätze enthalten. Um Überprüfung wird gebeten.
Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine allgemeine und pauschale Zulassung von Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mangels Rechtsgrundlage nicht festgesetzt werden kann.
3. Der Titel des VEP sollte eine eindeutige Bezugnahme auf den Bebauungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ enthalten.
4. Es wird gebeten, den VEP noch um eine Projektbeschreibung zu ergänzen.
5. Mit der Bezeichnung „Projektplan“ unter Teil 1 Ziff. 12 Absatz 1 der Begründung ist offensichtlich der Vorhaben- und Erschließungsplan gemeint. Es wird gebeten, die Bezeichnung der besseren

Übersichtlichkeit halber anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Lauber